

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

verena.werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.509.262

Oberösterreich; OÖ. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zur im
Betreff genannten Gesetzesnovelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 28 des Entwurfs:

Es wird bemerkt, dass hier nicht der gesamte Art. 7 der RL (EU) 2018/958 umgesetzt wird.
Hinsichtlich der Teile des Art. 7, die nicht in § 28 des Entwurfs umgesetzt werden, ist auch
kein Richtlinienverweis im Gesetzestext vorgesehen. Es gibt zwar Erläuterungen zu diesen
Teilen des Art. 7 im Begleitmaterial, es ist jedoch fraglich, ob dies eine ausreichende Um-
setzung sein kann.

Zu § 29 Abs. 2 des Entwurfs:

Hier ist vorgesehen, dass der Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitglied-
staaten über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) zu erfolgen hat. Derzeit steht aber
noch nicht fest, über welche technischen Einrichtungen dieser Informationsaustausch
stattfinden wird. Möglich und wahrscheinlich sind etwa Eintragungen in die Datenbank
der reglementierten Berufe - diese Datenbank ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht Teil
des IMI-Binnenmarktinformationssystems.

Daher wäre § 29 Abs. 2 zu streichen, da er den derzeitigen technischen Abläufen nicht
entspricht und zukünftige Abläufe noch nicht bekannt sind.

Zu § 29 Abs. 3 des Entwurfs:

Es besteht keine Zuständigkeit eines Bundesministers für den Informationsaustausch nach Art. 10 der RL 2018/958 für landesrechtlich geregelte Berufe bzw. für die Erledigung von Eintragungen über derartige Berufe in die Datenbank der reglementierten Berufe. Eigenständige Eintragungen durch die Länder werden derzeit aus praktischen Gründen in der Regel nicht vorgenommen, da nur eine Rubrik für den gleichen Beruf bzw. die gleiche Berufsgruppe in der Datenbank eingerichtet wurde, auch wenn der Beruf durch die Landesgesetze mehrerer Bundesländer geregelt wird. In diesem Zusammenhang wird vom BMDW eine Absprache in Erinnerung gebracht, wonach sich die Koordinatorin der RL 2005/36/EG im BMDW aus diesem Grund bereit erklärt hat, Eintragungen in die Datenbank auch für landesrechtlich geregelte Berufe vorzunehmen. Diese Eintragungen sind aber lediglich eine praktische Hilfestellung. Daraus kann auch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Kompetenzverteilung) keine Zuständigkeit bzw. gesetzliche Einbindung eines Bundesministeriums in die Landesgesetze begründet werden.

Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum sich die Länder durch ein Landesgesetz selbst Schwierigkeiten schaffen, diese Absprache wieder abändern zu können, sofern sie es wünschen. Dies ist technisch problemlos möglich, da die Kommission auf Anfrage jederzeit Zugangsrechte für Eintragungen in die Datenbank der reglementierten Berufe für zuständige Behörden vergibt.

Es wird daher ersucht, § 29 Abs. 3 zu streichen oder eine andere Formulierung ohne Beteiligung des Bundes zu wählen.

Im Übrigen wird es begrüßt, wenn Verhältnismäßigkeitsprüfungen von den Ländern gemäß der oben erwähnten Absprache an die Koordinatorin der RL 2005/36/EG im BMDW aus eigenem ohne Nachfrage übermittelt werden. Eine gesetzliche Festlegung dieses Vorgangs wird aber aus den oben dargelegten Gründen als nicht zweckmäßig und nicht zulässig erachtet.

Wien, am 11. August 2020

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt

